

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 19. Dezember 2020, Zl. 902-440/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.392.800,00
Aufwendungen:	€	5.465.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	73.100,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	0,00
--	---	------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.219.700,00
Auszahlungen:	€	5.002.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	217.000,00
---	---	------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen



Marktgemeinde Lurn
Voranschlag 20

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel